



Gemeinde St. Margareten im Rosental
St. Margareten 9, 9173 St. Margareten im Rosental
Bezirk: Klagenfurt-Land

DVR: 0054208

UID-Nr: ATU59355101

Zahl: 2400/2009

KINDERGARTENORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 22.03.2010,
Zahl: 2400/2009

Gemäß § 8 Abs. 1 des Kindergartengesetzes 1992 LGBl. 86/1992, zuletzt in der
Fassung des LGBl. 55/2008, wird die Kindergartenordnung wie folgt festgesetzt:

I. Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Kindergarten der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber aus dem Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern jedenfalls vorzuziehen sind.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind
 - a) das vollendete dritte Lebensjahr
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - c) die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)
 - d) die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kindergartenordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden anlässlich der Einschreibung jeden Jahres, Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Freiwerdende Plätze werden auch während des Jahres besetzt.

II. Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Die Übergabe und Abholung des Kindes erfolgt in der Verantwortung des/der Erziehungsberechtigten.

2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen sowie mit Jause auszustatten.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

III. Elternbeitrag

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Der monatliche Elternbeitrag für den Kindergarten ohne Verpflegung beträgt

für die Besuchszeit von 7.00 – 12.30 Uhr	€ 55,00
für die Besuchszeit von 7.00 – 14.00 Uhr	€ 68,00
für die Besuchszeit von 7.00 – 17.00 Uhr	€ 82,00

Der monatliche Elternbeitrag für den Modellversuch ohne Verpflegung beträgt:

für die Besuchszeit von 10.30 – 12.30 Uhr	€ 25,00
für die Besuchszeit von 10.30 – 14.00 Uhr	€ 38,00
für die Besuchszeit von 10.30 – 17.00 Uhr	€ 62,00

und ist bis zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein zu entrichten.

Für das zweite und jedes weitere im Kindergarten angemeldete Kind wird eine Ermäßigung von zehn Prozent auf den jeweiligen Elternbeitrag gewährt.

Mittagessen pro Portion	€ 3,--
-------------------------	--------

3. Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis Juli).
Die Anmeldung zum Essen kann jeweils eine Woche vorher verändert werden.
4. Weder Krankheit noch sonstige Einwände berechtigen zu einem Abzug des monatlichen Elternbeitrages. Dieser bleibt auch dann noch aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt auch bei einem vorzeitigen Austritt des Kindes bestehen.

5. Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.

IV. Austritt und Entlassung

1. Der Austritt eines Kindes aus der Kindergartengruppe ist einen Monat vorher der Leitung des Betriebes schriftlich zu melden.
2. Gründe für eine Entlassung sind:
 - a) die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.
 - b) Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
 - c) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund, oder Meldung.

V. Betriebszeiten

- a) Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
im Juli 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr konformgehend mit dem
Ferienbeginn in der Volksschule St.Margareten i. R.

TAGESABLAUF

07.00 – 08.15	„Bringzeit“
08.15 – 11.30	„Kernzeit“ für Kindergartenkinder
11.30 – 12.30	Abholung der Kinder ohne Mittagessen
12.30 – 13.30	Mittagessen
13.30 – 14.00	Abholung der Kinder mit Mittagessen ohne Lernbetreuung
14.00 – 15.00	Lernbetreuung
15.00 – 17.00	Abholung der Kinder, die ganztägig betreut werden.

Intensives Spiel ist die Grundlage gezielter Förderung. Eltern tun viel für Ihr Kleinkind, wenn sie es regelmäßig und pünktlich (bis spätestens 8.15 Uhr) in die Gruppe bringen. Lange Wartezeiten machen die Kinder müde und nervös. Betriebszeiten werden durch unpünktliches Abholen in unnötiger Weise verlängert und die Kosten erhöht. Die Kinder sollen daher pünktlich abgeholt werden.

- b) Auskünfte über ihr Kind erhalten die Eltern von der zuständigen Kindergärtnerin bzw. Erzieherin.
Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigt die Gruppe Zeit.

Gespräche zwischen Eltern und Erzieherinnen sind zu vereinbaren.

Telefonische Anrufe sind – soweit möglich – auf die Zeit von 07.00 bis 08.15 Uhr zu beschränken. Telefon 04226/668.

- c) Ferien des Kindergartens richten sich nach den Ferien der Volksschule St. Margareten im Rosental. In den Sommerferien ist der Betrieb bis Ende Juli geöffnet.

Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten:

Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und allenfalls bei schulautonomen Tagen. Bei den schulautonomen Tagen der Volksschule St. Margareten im Rosental gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt zu jedem schulautonomen Tag jeweils eine individuelle Erhebung durch, wenn der Betreuungsbedarf für mindestens 10 Kinder angemeldet wird, wird der Kindergarten offen gehalten.

VI. Inkrafttreten

Die Kindergartenordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung vom 25.10.2007 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Lukas Wolte

Angeschlagen am: 07.09.2010

Abgenommen am: 28.09.2010